



*Kenntnis nehmend* von dem am 12. Dezember 2008 vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst<sup>69</sup>,

*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

*seine Entschlossenheit unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahelegend, ein Gleiches zu tun,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) über alle Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unterrichten werden, die im Einklang mit Ziffer 2 e) oder 2 f) der Resolution 1521 (2003), Ziffer 2 der Resolution 1683 (2006) oder Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) erfolgen;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung

2. *weist* , dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten in dieser Hinsicht<sup>69</sup> und fordert die Regierung Liberias auf, auch künftig alle

Maßnahmen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und weist den Ausschuss ein, in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von der Liste, soweit

---

<sup>69</sup> S/2008/785.

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 1 der Resolution 1819 (2008) vom 18. Juni 2008 eingesetzt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Dezember 2009 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen